

Gegenstand der Förderung:

- Schaffung von neuen Dauerarbeitsplätzen bei Investitionsvorhaben, die eine besondere Anstrengung des Betriebes erfordern

Gefördert werden:

- Neue Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (Gebäude, Anlagen Maschinen)
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (max. 50% der förderfähigen Kosten)
- Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn das Risiko der Instandhaltung beim Mieter bzw. Leasingnehmer liegt (Aktivierung beim Antragsteller)

Zielgruppe:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Freistaat Sachsen mit überwiegend überregionalem Absatz (50 km)

Fördersätze:

- Kleine Unternehmen: 40 %
- Mittlere Unternehmen*: 30 %
- Großunternehmen: 20 %

*50 bis 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von 10 Mio. € bis 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme von 10 Mio. € bis 43 Mio.

Quelle: Darstellung der Sächsischen Aufbaubank

Voraussetzungen:

- 70.000 EUR Mindestinvestition
- Sachkosten- oder Lohnkostenförderung
- Gesamtfinanzierung muss gesichert sein (25 % Eigenbeitrag, davon 10 % Eigenmittel)
- Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze, förderfähige Kosten 500 TEUR pro neu geschaffenem Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatz (Mittelbindungsfrist 5 Jahre)
- Vollständige Beantragung der Förderung bei der SAB vor Vorhabensbeginn (Kauf von Grundstücken, Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie bei Baumaßnahmen Planung und Bodenuntersuchung gelten **nicht** als Vorhabensbeginn)
- Mittelbindungsfrist: 5 Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens (max. 3 Jahre)

Ausgenommen sind:

- Grundstücke, Ersatzinvestitionen, Gebrauchte Wirtschaftsgüter (außer bei Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder Unternehmen in Gründungsphase), Geringwertige Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, Nicht betriebsnotwendige Investitionen (z. B. Betriebswohnung), Investitionen in Energieerzeugungsanlagen
- Unternehmen in Schwierigkeiten



GRW - FÖRDERFÄHIGE INVESTITIONSVORHABEN FÜR KMU

Qualitative Kriterien an das Vorhaben	Quantitative Kriterien an das Vorhaben
Errichtung	mind. 1 neuer Dauerarbeitsplatz (DAP)
Übernahme bei Stilllegungsdrohung	
Ausbau der Kapazitäten (gleiche Produkte - Erweiterungsinvestition)	+15% neue DAP oder +5% neue DAP & AfA-Kriterium oder +1 neuer DAP & AfA-Kriterium** oder +1 neuer DAP & AfA-Kriterium & FuE-Bonus
Diversifizierung (andere Produkte) + Buchwertkriterium	
Grundlegende Änderung des Produktionsprozesses (produktunabhängig) + zweites AfA- Kriterium	

** 5%-Punkte niedrigerer Fördersatz

Quelle: Darstellung der Sächsischen Aufbaubank

Voraussetzungen:

- Erhöhung der bestehenden Dauerarbeitsplätze um min. 15%
- Afa-Kriterium: Der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die durchschnittlichen verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre um min. 50% übersteigen
- Zweites Afa-Kriterium: Die förderfähigen Kosten müssen höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen (Summe) für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
- Buchwertkriterium: Die förderfähigen Kosten müssen min. 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde



GRW - FÖRDERFÄHIGE INVESTITIONSVORHABEN FÜR NICHT KMU

Qualitative Kriterien an das Vorhaben*	Quantitative Kriterien an das Vorhaben
Errichtung	mind. 1 neuer Dauerarbeitsplatz (DAP)
Übernahme bei Stilllegungsdrohung mit neuen Tätigkeiten -> neuer NACE-Code	
Diversifizierung in neue Tätigkeiten ₁ -> neuer NACE-Code (Vierstellig)	+15% neue DAP oder mind. 1 neuer DAP & AfA-Kriterium
Diversifizierung - Hinzunahme neuer Produkte ₁ -> Einzelnotifizierung EU-KOM (ohne NACE-Code Änderung)	
Diversifizierung – neue Prozessinnovationen ² -> Einzelnotifizierung EU-KOM (ohne NACE-Code Änderung)	

1 + Buchwertkriterium 2 + zweites AfA-Kriterium

Quelle: Darstellung der Sächsischen Aufbaubank

Lohnkostenförderung

- Förderfähig sind Lohnkosten, für neu eingestellte Personen für zwei Jahre

Voraussetzung:

- Dauerarbeitsplätze
- Schaffung in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition
- Jahresbruttolohnsumme (inklusive Arbeitgeberanteil) mindestens 35.000 Euro beziehungsweise deren Arbeitnehmer-Jahresbruttolohnsumme (ohne Arbeitgeberanteil) mindestens 31.100 Euro beträgt
- Max. 70.000 Euro Jahresbruttolohn ist ff.

Ausschluss:

- AP auf Ebene der Geschäftsführung